

**Schriftliche Stellungnahme des VBE NRW
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
„Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes“
(Drucksache 16/9887)
sowie den daraus sich ergebenden Verordnungsentwürfen**

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich in seinen Grundsätzen an den Grundstrukturen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) aus dem Jahr 2009, das vor allem in der Frage der Gleichwertigkeit der Lehrämter eine deutliche Antwort gegeben hat und daher u.a. in diesem Punkt vom VBE NRW begrüßt worden war.

Die notwendige Überarbeitung des LABG vor allem im Hinblick auf die Inklusion und die sich in einem Transformationsprozess befindliche Schulstruktur ist nachvollziehbar.

Die vorliegende Stellungnahme geht in Ihrer Struktur auf zwei Bereiche ein.

I) Der Gesetzentwurf zum LABG

II) Die Situation der Ausbilderinnen und Ausbilder an den ZfsL

I) Gesetzentwurf zum LABG

Die in § 2 (2) genannte Befähigung zum professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf das inklusive Schulsystem und die Befähigung zur Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang soll die Ausbildung die Befähigung schaffen und die Bereitschaft stärken, die individuellen Potenziale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.

Hieraus ergeben sich Änderungen in der LZV § 1 (2), wonach fachdidaktische Leistungen in der Regel auch inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen sollen.

Aus diesen Änderungen ergeben sich für die Ausbildung neue Elemente für die auch entsprechende personelle Kapazitäten und Ressourcen an der Hochschule und in den ZfsL bereitgestellt werden müssen.

Leider muss der VBE NRW feststellen, dass weiterhin ein klareres Bekenntnis zur Gleichwertigkeit der Lehrämter fehlt. Dieses Bekenntnis wäre im §3 (1) durch die Ergänzung „Alle Lehrämter sind gleichwertig.“ leicht zu ergänzen. Im Übrigen eine Einlassung des VBE NRW schon zum vorherigen LABG.

Erfreulich ist, dass im § 11 (5) unter der Nummer 2. die Vorgabe einer Profilwahl (Haupt- oder Realschule) ersatzlos gestrichen wird. Schon bei der Stellungnahme zum LABG aus dem Jahre 2009 bemängelte der VBE NRW diese Passage als weder ziel führend noch zukunftsweisend.

Den neuen Satz unter § 11 (5) Nr. 5, der die befristete Erprobung neuer sonderpädagogischer Qualifikation für das Lehramt an Grundschulen genehmigt, sieht der VBE NRW kritisch. Das Lehramt für sonderpädagogische Förderung und das Lehramt an Grund-

schulen müssen eigenständige Lehrämter mit eigenständiger Expertise bleiben. Hier bedarf es einer kritischen Prüfung bei einer befristeten Erprobung sowie einer gründlichen und fundierten Evaluation im Anschluss an diese Befristung.

Die verbindliche Aufnahme (§ 11 (7)) für Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte für alle Lehrämter wird ausdrücklich begrüßt.

Der Wegfall des Eignungspraktikums in § 12 wird aus bildungspolitischer Sicht bedauert, ist aber aus Sicht der Schulpraxis nachvollziehbar. Die Zusammenführung zu einem Eignungs- und Orientierungspraktikum ist insofern ein praxisnaher Kompromiss, der weiterhin in Verbindung mit den anderen Praxiselementen zu einer notwendigen Eignungsreflexion beiträgt. Anerkennenswert ist die Tatsache, dass der durch den Wegfall des Eignungspraktikums entstandene Minderbedarf von 220 Stellen nicht eingespart wird, sondern für eine Strukturanpassung der Anrechnungstunden der Fachleitungen eingesetzt wird. Auch, wenn dieser Stellenwert bei der bestehenden und sich weiterentwickelnden professionellen Ausbildung in den ZfsL nicht auskömmlich sein wird. Dies wird im Teil II weiter ausgeführt.

Die Verlängerung des § 20 (9) bis zum Ende des Jahres 2021 wird ausdrücklich begrüßt.

II) Die Situation der Ausbilderinnen und Ausbilder an den ZfsL (siehe Anlage 3 des Entwurfs der Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung)

Zur Sicherung des heutigen Standards der Ausbildung und aus Sorge um die Gefährdung der Ausbildungsqualität sind Korrekturen am geplanten Berechnungsmodell zur Entlastung von Seminaerausbilderinnen und -ausbildern dringend erforderlich.

Eine professionelle Ausbildung mit einem qualitativ hohen Standard von Lehrerinnen und Lehrern in einem vielfältigen inklusiven Schulsystem der Zukunft, benötigt eine Sicherung über entsprechende personelle, sächliche und zeitliche Ressourcen.

Die Reform des Vorbereitungsdienstes im Jahr 2011 und die damit einhergehende Verkürzung der Ausbildung führten bereits bei allen Seminaerausbildern zu einer erheblichen Arbeitszeitverdichtung. Eine zweifache Zusammenstreichung der Ausbildungszeit durch das Verkürzen auf 18 Monate und durch die geplante Änderung der beabsichtigten Entlastungszeit bei Erhöhung der inhaltlichen Vorgaben (inklusionsorientierte Fragestellungen) kann in der Konsequenz nur zu einer gravierenden Verschlechterung für die Ausbildungssituation der LAA führen.

Ausbildungsqualität zeichnet sich einerseits bei der Durchführung von Fach- und Kernseminaren aus, zum anderen auch bei der Durchführung von Unterrichtsbesuchen und personenorientierten Beratungen.

Eine qualitativ hohe Lehrerausbildung benötigt darüber hinaus Zeit für die Kooperation und enge Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen, Ausbildungspartnern und den Universitäten. Auch etablierte Ausbildungselemente wie OBAS oder VOBASOF sowie die Durchführung weiterer Vorhaben (ganztägige Intensivtage zu Beginn der Ausbildung, seminarübergreifende Thementage, Schulrechtsveranstaltungen, Bildungsfahrten und Exkursionen, regelmäßig tagende Arbeitsgruppen der Seminaerausbilder) erfordern eine ständige Weiterentwicklung des Seminarprogramms mit entsprechenden Zeitressourcen.

Die beabsichtigten zeitlichen Kürzungen bei der Entlastung von Seminar ausbildern werden in diesem Kontext zu erheblichen Konsequenzen für die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung führen. Die geplanten Kürzungen haben für alle Seminar ausbilder einen erheblichen Anstieg ihres Arbeitsvolumens und ihrer schulischen Verpflichtungen zur Folge. Für Ausbildungsbelange (Termine für Unterrichtsbesuche, Kapazitäten für Beratung, Vorbereitung von Ausbildungsveranstaltungen, Seminarentwicklungsarbeit, usw.) stehen in der Folge deutlich weniger Zeit für zur Verfügung.

Die insgesamt erhöhte Unterrichtsverpflichtung von Seminar ausbildern erweist sich auch für die betroffenen Schulen als wenig praktikabel. Terminkollisionen zwischen Ausbildungs- und Unterrichtsverpflichtungen sind unvermeidbar. Dadurch wird es für viele Ausbilder unmöglich, den Ausbildungsauftrag, insbesondere die innovativen, neuen Ausbildungselemente im Hinblick auf die inklusive Schule und die Anforderungen durch die Flüchtlingssituation qualitativ umzusetzen.

Schon jetzt gestaltet sich die Gewinnung von Seminar ausbildern als schwierig. Bei der Umsetzung der jetzigen Entlastung ist zu befürchten, dass sich diese Situation weiter zuspitzt und das qualifizierte Personal die Seminare verlässt. Dies wird besonders in den Seminaren ohne Beförderungsaussicht zu erheblichen Engpässen führen. Durch die in Anlage 3 eröffnete Möglichkeit, Lehrerinnen und Lehrer zeitlich befristet mit Ausbildungsbelangen zu beauftragen, scheint auch seitens des MSW ein schleichendes Ausdünnen der Fachleitertätigkeit in Betracht genommen zu werden.

Wer professionell ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer für das inklusive Schulsystem vorbereiten will muss realisieren, dass dies auch nur unter entsprechenden Zeittressourcen der Ausbilder möglich ist. Die Zuweisung der Stundenkontingente auf der Grundlage eines Stellenschlüssels durch die Bezirksregierungen darf auf Grund des gleichen Aufgabenfeldes der Seminar ausbilder darüber hinaus nicht zu unterschiedlichen Relationen pro LAA/Referendar in den verschiedenen Lehrämtern führen.

Vor diesem Hintergrund fordert der VBE im Landeshaushalt in dem Umfang Stellen für die Lehrerbildung vorzuhalten, der dem tatsächlichen Bedarf einer qualitätsvollen Lehrerbildung entsprechen. Der VBE fordert weiter, dass die Fachleitertätigkeit in allen Lehrämtern mit einem Beförderungsaussicht verbunden wird.

05.02.16
Udo Beckmann
Landesvorsitzender VBE NRW